Ausfertigung

Landgericht
Bautzen
Krajne sudnistwo
Budyšin

Aktenzeichen: **2 T 98/10**
Amtsgericht Hoyerswerda 1 C 279/09

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Euroweb Internet GmbH, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf
vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Preuß, Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf
- Klägerin, Widerbeklagte und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Berger, E.

gegen

1.

Beklagte und Beschwerdegegnerin -

2. .

- Beklagter, Widerkläger und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Thorsten Wachs, Hüttweg 3, 45881 Gelsenkirchen

wegen Ablehnung
hier: Ablehnung des zuständigen Richters aufgrund Befangenheit

erlässt die 2. Zivilkammer des Landgerichts Bautzen durch

Richterin am Landgericht Köpke als Einzelrichterin

am 01.07.2011

nachfolgende Entscheidung:

1. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hoyerswerda vom 6.10.2010 wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin zu tragen.

3. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

4. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.021,81 € festgesetzt.

Gründe

I.

Mit Verfügung vom 12.8.2000 wies Richterin am Amtsgericht Lettau unter bezugnahme auf den Aussetzungsbeschluss vom 12.8.2010 im Verfahren 1 C 366/09 darauf hin, dass beabsichtigt sei, das Verfahren gemäß § 149 ZPO wegen des Verdachts einer Straftat bis zur Erledigung des Strafverfahrens auszusetzen.

Mit Schriftsatz vom 30.8.2010 lehnte die Klägerin daraufhin die Richterin wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Mit Beschluss vom 6.10.2010 hat das Amtsgericht Hoyerswerda das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt.

Hiergegen richtet sich die mit Schriftsatz vom 21.10.2010, eingegangen beim Amtsgericht Hoyerswerda am 22.10.2010, eingelegte sofortige Beschwerde.

Das Amtsgericht Hoyerswerda hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die gemäß § 46 Abs. 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Zu Recht hat das Amtsgericht das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt.

Gemäß § 42 Abs. 1 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Gemäß § 42 Abs. 2 ZPO findet wegen Besorgnis der Befangenheit die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Geeignet, Misstrauen gegen eine unparteiliche Amtsausübung des Richters zu rechtfertigen, sind nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber; rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen des Ablehnenden scheiden aus (BGH NJW-RR 2003, 1220).

Nach diesen Maßstäben besteht keine Besorgnis der Befangenheit der Richterin am Amtsgericht Lettau:

1. Aussetzungsbeschluss im Verfahren 1 C 366/09

(1) Die Aussetzung des Rechtsstreits wegen Verdachts einer Straftat und Zuleitung der Akten an die Staatsanwaltschaft auf einseitiges Parteivorbringen hin rechtfertigt nur dann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, wenn keine hinreichende Prüfung der Verdachtsmomente vorgenommen wurde.

Eine hinreichende Prüfung der Verdachtsmomente hat jedoch stattgefunden. Die abgelehnte Richterin hat diese daraus hergeleitet, dass vor dem Amtsgericht Hoyerswerda ein weiterer Rechtsstreit anhängig ist, in dem die Klägerin aus einem inhaltlich identischen Internet-System-Vetrag klagt und in dem derselbe Kundenberater für die Klägerin tätig war, dass deutliche Parallelen im Vortrag der Beklagten bestünden, ohne dass eine Absprache untereinander ersichtlich sei; es seien auch unterschiedliche Anwälte mandatiert.

Des näheren Eingehens auf den Vortrag der Klägerin bedurfte es bei dieser Sachlage nicht. Der Vorwurf einer willkürlichen Verdächtigung ist daher völlig haltlos.

Die abgelehnte Richterin hat ausweislich ihrer dienstlichen Stellungnahme die Aussetzungsentscheidung unter Würdigung des wechselseitigen Vortrags vorgenommen. Die gegenteilige Behauptung der Beschwerdeführerin ist nicht nachvollziehbar.

Dem Aussetzungsbeschluss kann entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht entnommen werden, die abgelehnte Richterin habe "den Verdacht einer Straftat regelrecht zu Lasten der Klägerin konstruiert". Der Verdacht einer Straftat - nämlich eines Betruges - ergibt sich ohne weiteres aus dem Beklagtenvortrag, da sich daraus der Vorwurf einer vorsätzlichen Täuschung über Tatsachen ergibt (freies Kündigungsrecht, obwohl im Vertragstext kein solches Kündigungsrecht aufgeführt ist; Vorteile gegenüber Normalveträgen der Klägerin, obwohl solche in nennenswertem Umfang gar nicht abgschlossen werden; Erfordernis sofortiger Annahme, obwohl der Vertrag auch an einem anderen Tag abgeschlossen weden könnte).

(2) Die Rechtsauffassung der abgelehnten Richterin vermag nur dann eine Befangenheit zu begründen, wenn die Rechtsauffassung fehlerhaft ist und wenn Gründe dargetan werden, die dafür sprechen, dass die Fehlerhaftigkeit auf Voreingenommenheit der Richterin gegenüber der ablehnenden Partei oder auf Willkür beruht.

Die Rechtsauffassung der abgelehnten Richterin ist schon nicht fehlerhaft.

Dem Einwand der Klägerin, der Beklagtenvortrag sei widersprüchlich und daher überhaupt nicht geeignet, einen objektiven Tatverdacht zu erzeugen, der die Anwendung des § 149 ZPO überhaupt erst eröffne, kann nicht gefolgt werden. Die Widersprüchlichkeit im Vortrag des Beklagten im Verfahren 1 C 366/09 betrifft nur einen Teilaspekt (die Kostenfrage: "jährliches Entgelt" i.H.v. 148,75 € einerseits, "Abschlussgebühr" andererseits) und führt nicht dazu, dass der Tatverdacht ausgeräumt ist. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist es nicht widersprüchlich, dass einerseits Kostenlosigkeit versprochen wird und anderseits ein jederzeitiges Kündigungsrecht. Auch bei einem kostenlosen Vertrag bestehen wechselseitige Rechte und Pflichten, so dass ein Interesse an einer jederzeitigen Kündbarkeit bestehen kann.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist auch die Telephonnotiz des Abschlussbevollmächtigten vom 5.9.2008 nicht geeignet, den gegen ihn gerichteten Verdacht einer Straftat auszuräumen.

Ohne Erfolg rügt die Klägerin, der Aussetzungsbeschluss sei auch im Übrigen rechtlich nicht tragbar und völlig willkürlich. Die abgelehnte Richterin hat ihre Aussetzungsentscheidung mit überzeugenden Argumenten begründet. Soweit sich Verzögerungen daraus ergeben sollten, dass eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle bei der Staatsanwaltschaft Bautzen und/oder anderen Staatsanwaltschaften vorliegen, dann wären gewichtige Gründe gemäß § 149 Abs. 2 Satz 2 ZPO zu bejahen, da sich dann der Verdacht einer Straftat verdichten würde.

Die Ausführungen der abgelehnten Richterin im Aussetzungsbeschluss, "es könnten abredewidrige Eintragungen in das Vertragsformular nach der Blankounterschrift erfolgt sein" stellen entgegen der Auffassung der Klägerin keine willkürliche Mutmaßung über den Geschehensablauf dar. Vielmehr hatte der Beklagte in der mündlichen Verhandlung am 14.12.2009 erklärt: "Und dann habe ich das unterschrieben und später hat er dann plötzlich gesagt, dass er ja auch noch was verdienen muss und dass das die Abschlussgebühr wäre. Da hat er dann die Zahlen eingetragen. Als er dann weg war und ich mir den Vertrag richtig angesehen habe, habe ich gesehen, dass ich da eine monatliche Grundgebühr abgeschlossen habe."

Die Klägerin ist zu den Ausführungen im Aussetzungsbeschluss zum Parallelverfahren 1 C 279/09 (Verdacht, dass der Abschlussbevollmächtigte günstige Vertragskonditionen suggeriert habe, der Vertrag jederzeit kündbar sei und das Referenzangebot nur sofort angenommen werden könne) der Auffassung, dass im Rahmen der Prüfung der Verdachtsmomente die abgelehnte Richterin bereits zu dem Ergebnis hätte kommen müssen, dass es sich hierbei überhaupt nicht um strafrechtlich relevante Vorwürfe handele: Bei der Behauptung günstiger Vertragskonditionen handele es sich bekanntlich um eine bloße Werbeanpreisung, welche überhaupt keinen täuschungsrelevanten Charakter besitze; es sei zudem bereits mit Schriftsatz vom 7.1.2010 vorgetragen worden, dass es sich bei dem Angebot des Internet-System-Vertrages im Wege des Direktvertriebs im Vergleich zu den Preisen des Normalvertriebs der Klägerin tatsächlich um günstige Konditionen handele; eine- bestrittene - Zusicherung, dass der Vertrag jederzeit kündbar sei, wäre eine vertragliche Nebenabrede, welche ebenfalls keine Täuschung über Tatsachen darstelle, und die Behauptung des Abschlussbevollmächtigten, das Angebot könne nur an diesem Tag angenommen werden, entspreche der Gesetzeslage in § 147 BGB.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Entscheidend für den Betrugstatbestand ist al-

lein, ob der Abschlussbevollmächtigte beim Kunden eine falsche Vorstellung hervorrief, ob der so erzeugte Irrtum den Abschluss des Vertrages verursachte und ob der Abschlussbevollmächtigte insoweit zumindest bedingten Vorsatz hatte und es ihm darauf ankam, dass die Klägerin - sei es als notwendiges Zwischenziel für eigene Vorteile des Abschlussbevollmächtigten - die Ansprüche aus dem Vetrag erlangt, auf die sie keinen Anspruch hat.

Die Auffassung der Klägerin, die abgelehnte Richterin habe sich von dem polemischen Vortrag der bekagten Partei anstecken lassen, dies lege auch ihre permanente Bezugnahme auf den Vortrag der Beklagtenseite "dieses Vorgehen stelle die übliche unseriöse Aquisemethode der Klägerin" dar, die abgelehnte Richterin vermöge es noch nicht einmal, "dieses Vorgehen" zu substantiieren, kann nicht nachvollzogen werden. Die Ausführungen im Ausssetzungsbeschluss, der Beklagte habe vorgetragen, "dieses Vorgehen stelle die übliche unseriöse Aquisemethode der Klägerin dar, ohne dass die sog. Referenzverträge tatsächlich Vorteile für die jeweiligen Kunden brächten", geben lediglich den Beklagtenvortrag wieder, der für die Frage des Betrugsverdachts relevant ist: Täuschung über Vorteile des Vertrages gegenüber normalen Veträgen, obwohl die Klägerin normale Verträge in nennenswertem Umfang gar nicht abschließt.

Entgegen der Auffassung der Klägerin sind die Ausführungen im Aussetzungsbeschluss, es bestehe der Verdacht einer Straftat eines Prozessbeteiligten, nämlich jedenfalls des Zeugen ggf. auch weiterer Mitarbeiter der Klägerin", weder unerträglich, noch mit den wesentlichen Pflichten eines Richters nicht zu vereinbaren. Der Verdacht gegen weitere Mitarbeiter der Klägerin ergibt sich daraus, dass im Verfahren 23 C 12.212/09 vor dem Amtsgericht Düsseldorf (Anlage zum Schriftsatz der Beklagten vom 27.7.2010 im Verfahren 2 C 279/09, dort Bl. 291 ff d.A) der dortige Zeuge ausgesagt hat, dass sei so gelaufen, dass man sich aus der Region Unternehmen herausgesucht habe, aus unterschiedlichen Branchen und denen dann dies angeboten habe. Er müsse ganz klar sagen, dass das eine Masche sei. er habe das bei allen Kunden so gemacht und so hätten sie das auch gelernt. Ihnen sei gesagt worden, dass sie das so darstellen sollten (Unterstreichung durch das Beschwerdegericht).

2. Beabsichtigte Aussetzung im vorliegenden Verfahren

Aus den vorgenannte Gründen, vermag auch die mitgeteilte Absicht, das Verfahren aussetzen zu wollen, keine Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts, noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert (§ 574 Abs. 2, 3 ZPO).

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wurde gemäß § 48 Abs. 1 GKG, § 3 ZPO festgesetzt.

Köpke
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Bautzen, 04.07.2011

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

FREISTAAT SACHSEN LANDGERICHT BAUTZEN